

NATURSCHUTZ - VERORDNUNGEN

Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge	25/2013	§ 7	Die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.
Europaschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland	63/2013	§ 7	Die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.
Europaschutzgebiet Fronwiesen und Johannesbach	64/2013	§ 7	Die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.
Europaschutzgebiet Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz	65/2013	§ 7	Die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.
Landschaftsschutzgebiet Biri - Noplerberg Stoob	69/2013	§ 7	Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.
Europaschutzgebiet Mattersburger Hügelland	90/2013	§ 7	Die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.

